

KAH Klub ausländischer Hirtenhunde

Ergänzende Zuchtbestimmungen
zum Zuchtreglement
(ZRSKG) und **AB/ZRSKG** der SKG

K
A
H



Klub ausländischer
Hirtenhunde

www.hirtenhunde.ch

KAH Zuchtreglement {ZR}

1. Einleitung

Der KAH ist bestrebt, die von ihm betreuten Rassen, Komondor FCI Nr. 53, Maremmano FCI Nr. 201, Mudi FCI Nr. 238, Polski Owczarek Podhalanski (Tatrahund) FCI Nr. 252, Puli FCI Nr. 55, Pumi FCI Nr. 56, Slovensky Cuvac FCI Nr. 142, Südrussischer Owtscharka FCI Nr. 326, Hrvatski Ovcar (Kroatischer Schäferhund) FCI Nr. 277, Barbado da Terceira und deren Zucht zu fördern.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige ZRSKG und AB/ZRSKG von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) .

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten. Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter mit von der SKG/bzw. FCI geschützten Zuchtnamen, sowie für Deckrüdenbesitzer die vom KAH angehörten Hunden der vom KAH betreuten Rassen, ungeachtet dessen, ob sie dem KAH als Mitglied angehören oder nicht. Die Anforderungen des KAH können über die Bestimmungen des ZRSKG hinausgehen, sofern dies der Rasse dient.

3. Voraussetzung zur Zuchtzulassung {Körbestimmungen}

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem betreffenden Rassestandard der FCI entsprechen und die in Art. 1.3. des ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen.

3.1. Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) ist für alle Hunde, der vom KAH betreuten Rassen, die zur Zucht zugelassen werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Eltern vorliegt.

Ausnahme

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfes werden im SHSB eingetragen, sofern ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und in diesem Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen des ZR des KAH erfüllen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

3.2. Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen für die Zulassung zur ZTP beträgt 16 Monate. Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG in die Original- Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein. Importhunde sind vorgängig ins SHSB eintragen zu lassen, ausgenommen sind Rüden auf Deckstation (siehe Art.3.9) In Hitze stehende Hündinnen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart zur ZTP zugelassen und werden am Schluss der ZTP eingeteilt.

Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.

Zur ZTP ist von jedem vorgeführten Hund die Originalabstammungsurkunde und das Original HD- Zeugnis mitzubringen.

Das Mindestalter für das Röntgen auf Hüftgelenksdysplasie (HD) beträgt für alle Rassen 15 Monate. Geröntgt werden kann bei jedem dafür eingerichteten Tierarzt .

Die Auswertung der Röntgenaufnahmen, bzw. die Atteste sind von den Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich ausstellen zu lassen.

liegen Zweitgutachten vor, werden diese als gültig erachtet, egal ob der HD-Grad besser oder schlechter bewertet wurde.

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit HD -Grad A, Boder C.

3.3. Kennzeichnung der zur Zucht vorgesehenen Hunde

Alle zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet sei.

Die Chip - Nummer muss auf der original Abstammungsurkunde mittels offiziellem Kleber eingetragen und beim AMICUS registriert sein.

Der Chip-Code ist durch den Tierarzt auf allen Gesundheitsattesten (HD-Röntgen) vermerken zu lassen.

3.4. Organisation ZTP

Die ZTP wird mindestens 1 x jährlich durchgeführt. Die Organisation obliegt dem Zuchtwart.

Alle ZTP's müssen mindestens 4 Wochen vor der Durchführung in den offiziellen Publikationsorganen der 5KG angekündigt werden.

Der Vorstand des KAH kann ausnahmsweise einen begründeten, schriftlich eingereichten Antrag zur Einzelankörung bewilligen.

3.5. ZTP

Die ZTP besteht aus einer Exterieurprüfung und einer Verhaltensbeurteilung, die beide am gleichen Tag durchgeführt werden können. Bewertungen von Schönheitsausstellungen haben keinen Einfluss auf die Exterieurbeurteilung an der ZTP.

3.6. Jeder Hund wird bezüglich Exterieur von einem von der 5KG anerkannten Internationalen Richter oder Gruppenrichter (Gruppe 1) und hinsichtlich Verhalten von einem vom Club oder SKG-gewählten Wesensrichter beurteilt. Der Köreentscheid wird von den entsprechenden Richter gefasst und unterzeichnet. Das Original erhält der Eigentümer, eine Kopie der Zuchtwart z. H. des KAH.

3.7. Es können folgende Köreentscheide getroffen werden:

- a) Zuchttauglich
- b) Zurückgestellt
- c) Für einen Probewurf mit Nachzuchtkontrolle zugelassen
- d) NICHT zur Zucht zugelassen

Die definitiven Köreentscheide a oder d (d erst nach Ablauf der Rekursfrist) werden auf der Abstammungsurkunde durch den Zuchtwart eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Der Köreentscheid c kann nach erfolgreicher Nachzuchtkontrolle des Wurfes zu a wechseln.

Nachkommen dieser Hunde, mindestens die Hälfte dieses Wurfes müssen mit frühestens 16 Monaten durch eine Nachzuchtkontrolle beurteilt werden und im höchsten Masse dem Rassestandard entsprechen. Die Kosten der Nachzuchtkontrolle gehen voll zu Lasten des Züchters.

3.8. Im Ausland bereits zur Zucht zugelassene Hunde, die in die Schweiz importiert werden, müssen vor einer weiteren Zuchtverwendung an einer ZTP des KAH vorgestellt und vorgängig in der Schweiz HD geröntgt und ausgewertet werden. Die Kosten trägt der Eigentümer des Hundes. Siehe 3.2. Die Auswertung der Röntgenaufnahmen, bzw. die Atteste sind von den Dysplasie-kommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich ausstellen zu lassen.

(siehe Art. 3.2.)

3.9. Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die hier vorgeschriebenen Gesundheitsatteste vorweisen und die Zuchtzulassung bestehen.

Die Zeit auf Deckstation ist auf drei Monate beschränkt.

Derselbe Rüde kann in der Schweiz nur einmalig auf Deckstation gehalten werden.

3.10. Beim Mudi sind alle Farben zur Zucht zugelassen, ausser die im Rassestandard als zuchtausschliessend geltenden.

3.11. Zuchtausschlussgründe

Ungeachtet des Formwerts (Exterieur) gelten als zuchtausschliessend:

das Fehlen von mehr als 2 Zähnen (fehlen dürfen keinesfalls folgende Zähne:
Schneidezähne, Fangzähne, PM2,3,4, M1 und 2}

Vor - oder Rückbiss

Kryptorchismus, ein - oder beidseitig

Entropium, Ektropium (auch wenn operativ korrigiert)

Epilepsie

HD mehr als Stufe C

Ängstlichkeit, Aggressivität

3.12. Zur Zucht zugelassene Hunde (Rüde und Hündin), bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Verhaltensmängel oder vererbte Krankheiten von klinischer Relevanz festgestellt wurden, können durch die ZuKo wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Züchter/ Deckrüdenhalter hat solche Mängel der Zuchtkommission oder dem Vorstand des KAH zu melden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor dem Entscheid über einen Zuchtausschluss anzuhören. Der Entscheid muss klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Der Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Einsprachefrist auf der Originalabstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

3.13. Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund am Tage der ZTP zu entrichten, unabhängig davon, ob er zur Zucht zugelassen, nicht zugelassen oder zurückgestellt wird.

4. Zuchtbestimmungen

4.1. Das Mindestalter für den 1. Deckakt von Hündinnen und Rüden beträgt mindestens 18 Monate. Das Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen aller Rassen endet mit dem vollendeten 8. Altersjahr, (8. Geburtstag) wobei das Deckdatum massgebend ist. Hündinnen, die bis zu ihrem 6. Geburtstag nicht zur Zucht verwendet wurden, sollten nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden. Hündinnen, die bis zur Vollendung des 7. Altersjahres keinen Wurf hatten, dürfen zur Zucht nicht mehr eingesetzt werden. Massgebend ist das Deckdatum.

4.2. Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung ihrer Hunde zu vergewissern. Ist die Verpaarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und in seinem Land zur Zucht verwendet werden darf.

4.3. Hunde des HD - Grades C dürfen nur mit Hunden des HD - Grades A verpaart werden. In Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission nach begründetem schriftlichem Antrag die Sonderbewilligung für einen Zuchtpartner des HD-Grades B geben.

Vater-Tochter, Mutter-Sohn, Onkel-Nichte, Tante-Neffe sowie Geschwister- oder Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

Mudi: Merle x Merle (cifra x cifra) Verpaarungen sind verboten.

4.4. Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie der Deckbescheinigung muss innert 2 Wochen nach dem Decktermin dem Zuchtwart zugestellt werden.

4.5. Zuchtrechtabtretung

Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin im Zeitpunkt des Belegens. Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Zuchtrüden kann jedoch durch vertragliche Abmachungen auf eine Drittperson übertragen werden. Eine Zuchtrechtabtretung hat in jedem Fall schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu geschehen. Die schriftliche Zuchtrechtabtretung ist dem Zuchtwart vor der Belegung zu melden. Sie muss der Wurfmeldung beigelegt werden. In der Zuchtrechtabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten genau zu umschreiben. Wer eine Hündin temporär im Zuchtrecht übernimmt, gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen im Sinne dieses Reglements als Eigentümer der Hündin. Das Zuchtrecht an einer Hündin kann nur an eine Person abgetreten werden, die Inhaber eines SKG/FCI geschützten Namen ist.

4.6. Die künstliche Besamung ist in ZRSKG 3.3.4 geregelt. Es gilt das Internationale Zuchtreglement der FCI. www.fci.be

5. Wurf

5.1. Mit einer Hündin dürfen pro zwei Kalenderjahre höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden. Es sind alle gesunden, kräftigen Welpen aufzuziehen. Welpen mit erheblichen, gesundheitlichen Problemen, müssen innerhalb der ersten 5 Tage nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

5.2. Falls alle Welpen bei der Mutterhündin bleiben. Muss diese, wenn nötig, in ihrer Milchleistung mit geeigneter Welpenmilch unterstützt werden. Insbesondere ist auf Gesundheit und Kondition der Hündin zu achten. Die Welpen sind regelmässig zu wiegen. Die Gewichtstabellen können vom Zuchtwart zur Einsicht verlangt werden.

Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Werden mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen, muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurf und nächstem Deckdatum. (mindestens 365 Tage)

5.3. Ammenaufzucht

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann einer anderen Rasse angehören, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden Welpen und den eigenen sollte so klein wie möglich sein.

Die Amme darf insgesamt höchstens acht Welpen aufziehen.

Die Welpen dürfen frühestens mit 4 Wochen und nach Umstellung auf feste Nahrung zum ursprünglichen Züchter zurückgeführt werden.

Eine Wurfkontrolle muss, vor der Zurückführung zum Züchter, bei der Amme durchgeführt werden.

Die Rechte und Pflichten zwischen Züchter und Eigentümer der Amme sind vertraglich festzulegen.

5.4. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Neue Zuchtstätten (auch nach Verlegung) müssen, vor dem ersten Wurf, durch 2 Personen (eine Person muss der Zuchtkommission angehören) vorbesichtigt werden. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die 5KG beizulegen. Wird innerhalb von 5 Jahren nach der Kontrolle kein Wurf aufgezogen, muss die Kontrolle kostenpflichtig wiederholt werden.

Die Zuchtstätten- und Wurfkontrolle erfolgt bei Würfen bis zu 8 Welpen 1x möglichst vor der 7. Lebenswoche und in der Regel angemeldet. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen 2x; die 1. Kontrolle findet innerhalb der ersten 3 Wochen statt. (bei Ammenaufzucht wird auch diese Zuchtstätte kontrolliert).

Die Kontrollen erfolgen zwingend durch 2 Personen, wobei eine Person der Zuchtkommission angehören muss. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen, als auch die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte begutachtet. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular

ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur unterzeichnet wird. Der Züchter erhält das Original.

5.5. Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters befinden müssen. Unterkunft und Auslauf müssen der Rassengröße und der Anzahl der Hunde entsprechen. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechter Witterung bezeichnet. Das Wurflager oder die allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her, ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen abzusondern.

Als Auslauf im Freien, wird ein entsprechend grosses Areal bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Gras, Kies, Sand etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder über einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz verfügen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung des Auslaufs muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe:

Rasse	Unterkunft	Auslauf
Mudi	10m ²	40m ²
Puli	10m ²	40m ²
Pumi	10m ²	40m ²
Hrvatski Ovcar	10m ²	40m ²
Barbado da Terceira	10m ²	40m ²
Komondor	16m ²	60m ²
Maremmano	16m ²	60m ²
Polski Owczarek Podhalanski	16m ²	60m ²
Slovensky Cuvac	16m ²	60m ²
Südrussischer Owtscharka	16m ²	60m ²

5.6. Beanstandungen der Zuchtstätten

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine angemessene Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäß ZRSKG 3.5.5 vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale und kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden. (ZRSKG 3.5.4)

5.7. Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der 9. Lebenswoche (ab dem 64. Tag) und nur mehrfach entwurmt, gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft und mittels Mikrochip gekennzeichnet, abgegeben werden. Abstammungsurkunde und Heimtierpass sind dem Eigentümer unentgeltlich abzugeben. Zusätzlich ist ein Kaufvertrag abzuschliessen. (siehe ZRSKG 3.4.8.)

5.8. Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochips

Die Kennzeichnung aller Welpen mittels Mikrochips vor der Abgabe ist obligatorisch. Die Implantierung eines Transponders kann nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden, gemäss Artikel 16 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401). Die Bestimmungen der Amicus und der SKG müssen eingehalten werden.

Der Züchter verpflichtet sich, die Käufer der Welpen über die Kennzeichnung mit Mikrochips und über die Registrierung bei Amicus zu unterrichten.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1. Der Züchter ist verpflichtet:

als Neuzüchter oder bei Umzug, sich zwecks Vorbesichtigung der Zuchtstätte, beim Zuchtwart zu melden.

alle zwei Jahre eine von der SKG anerkannte Weiterbildung zu absolvieren z.B. Module 0-12 oder gleichwertige. Diese ist im Züchterpass einzutragen. Ausgenommen von der Weiterbildungspflicht sind Tierpfleger, Tierärzte, FBA, FBA Zucht und Inhaber des goldenen Gütezeichens der SKG.

ein Wurfbuch zu führen.

eine Kopie der offiziellen SKG - Deckbescheinigung innert 2 Wochen nach der Belegung vollständig ausgefüllt dem Zuchtwart des KAH zuzustellen (s. Art. 4.4.)

den Wurf innert 5 Tagen nach der Geburt der Welpen schriftlich dem Zuchtwart des KAH zu melden.

die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen nach der Geburt der Welpen mit den auf dem Formular aufgeführten Beilagen dem Zuchtwart einzusenden.

bei ausländischen Vaterrüden werden verlangt: Kopie der FCI-Abstammungsurkunde, der Zuchtzulassung und HD-Atteste falls vorhanden.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

6.2. Der Zuchtwart ist verpflichtet:

die eingehenden Deck- und Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

sich zu vergewissern, dass die im ZR vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind.

bei Würfen mit mehr als 8 Welpen der Wurfmeldung an die SKG eine Kopie der Zuchtstättenkontrollberichte z. H. der Stammbuchverwaltung beizulegen.

die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.

die zur Zucht zugelassenen und die von der Zucht nachträglich ausgeschlossenen

Hunde der Stammbuchverwaltung zu melden.

7. Organisation

Der Zuchtwart (Obmann der Zuchtkommission) wird von der GV auf 3 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Die Zuchtkommission besteht aus mindestens 3 Personen. Ihre Mitglieder werden von der GV auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Zuchtkommission ist zuständig für das Zuchtgeschehen im KAH.

8. Rekurse

Rekurse gegen Entscheide von Körrichtern und Zuchtkommission können beim Vorstand des KAH innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides mittels eingeschriebenen Briefs eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.00 (Rekursgebühr) an die Klubkasse einzuzahlen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Am Erstentscheid beteiligte Personen haben bei der Abstimmung über einen Rekurs in den Ausstand zu treten. Sind in der Anwendung des vorliegenden ZR Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des KAH der Rekurs ans Verbandsgericht offen. Art. 4.7 des ZRSKG.

9. Sanktionen (ZRSKG 6.)

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement und /oder gegen die Bestimmungen des ZER werden vom Vorstand des KAH beim AAZ Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

10. Gebühren

Der KAH erhebt für nachfolgende Dienstleistungen Gebühren, die von der GV zu genehmigen sind:

- Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)
- Einzel - ZTP (beträgt das zwei fache der offiziellen ZTP - Gebühr)
- Zuchtstättenkontrollen bei Neuzüchtern
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Es wird eine Pauschalgebühr pro Wurfkontrollen und pro kontrollierten Welpen erhoben. Nichtmitglieder des KAH bezahlen die doppelten Gebühren.

11. Bestimmungen für die Zucht von Nutzhunden für den Herdenschutz

Als Züchter von Nutzhunden (Herdenschutz) gilt nur, wer von der AGRIDEA dazu beauftragt wurde. Die Zucht von Nutzhunden (Herdenschutz) und Familien-, Hof-, Wach-, Begleithunden ist strikte zu trennen.

11.1. Für Nutzhunde (Herdenschutz) gelten dieselben Körbestimmungen (Art . 3 ZR KAH), die Verhaltensbeurteilung wird jedoch von der AGRIDEA (Herdenschutzbeauftragten/Kompetenzzentren) konzipiert und durchgeführt. Daher muss der Züchter eine Bescheinigung über den bestandenen Verhaltenstest des Zuchthundes an die Körung des KAH mitbringen. Auf Antrag können auch Körungen nur für Herdenschutzhunde vor Ort durchgeführt werden. Die Kosten dafür gehen vollumfänglich an den Antragssteller.

11.2. Die Aufzucht von Nutzhunden (Herdenschutz) ist dem Einsatzzweck anzupassen. (Siehe „Leitfaden zu Aufzucht, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden" AGRIDEA).

11.3. Der Züchter von Nutzhunden unterliegt denselben administrativen Verpflichtungen (Art . 6 ZR KAH).

12. Ausnahmen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können von der Zuchtkommission, in begründeten Einzelfällen und im Interesse der Rasse, Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zum ZR der SKG stehen.

Allfällig entstehende Kosten wie z.B. Hinzuziehung von Tierärzten, Begutachtung durch Fachleute usw. trägt vollumfänglich der Ant ragsst eller .

13. Änderungen des ZR KAH

Änderungen beziehungsweise Ergänzungen dieses Reglements müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

14. Schlussbestimmungen

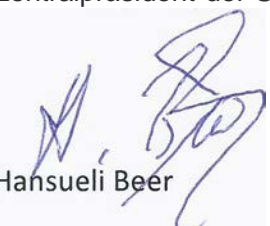
Dieses Zuchtreglement wurde von der ordentlichen Generalversammlung des KAH am 18. März 2017 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Zuchtreglemente, Anträge und Einzelbeschlüsse. Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Der deutsche Text ist massgebend.

Präsidentin KAH	Aktuarin KAH	Zuchtwartin KAH
		
Manuela Scheffel	Andrea Heerklotz	Katerina Kipfer

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 14. Juni 2017
in Bern.

Zentralpräsident der SKG


Hansueli Beer

Präsidentin AA Zuchtfragen + SHSB (AAZ)


Yvonne Jaussi